



Förderrichtlinien von QueerScope e. V.

überarbeitet für den 9. Förderzeitraum (01.01.2026 – 31.12.2026)

Stand: 6.11.2025 (erarbeitet vom AK Finanzen und Vorstand am 25.08.2019, überarbeitet vom Vorstand am 06.03.2021, 14.06.2021, 02.05.2022, 24.07.2023, 31.03.2024, 11.11.2024 und am 6.11.2025)

Präambel

Im Rahmen dieser Förderrichtlinien ist die Förderung queerer Filmfestivals durch QueerScope e. V. geregelt. Vorhaben, die nach diesen Leitlinien gefördert werden, müssen ein qualitativ förderwürdiges Projekt erwarten lassen. QueerScope e. V. verpflichtet sich, nur solche Filmfestivals und Projekte zu fördern, die die Würde des Menschen achten, die Grundrechte respektieren und die Achtung vor dem Leben fördern.

Die vorliegenden Richtlinien müssen von den Festivals bei der Antragsstellung berücksichtigt werden, sie werden außerdem von QueerScope bei der Antragsprüfung als Grundlage herangezogen. Falls ein Festival in irgendeiner Form von den Richtlinien abweichen möchte, ist dies nur nach vorheriger Rücksprache mit dem QS-Vorstand möglich.

Grundsätzlich sind Festivals in der Ausgestaltung ihrer Anträge frei, in der Form aber an das Antragsformular und die branchenüblichen, erforderlichen Dokumente gebunden. Die Festivals sind angehalten, ihre Anträge so genau wie möglich zu kalkulieren.

Die QueerScope-Förderung ist eine Jahresförderung, in der Regel wird in diesem Rahmen eine Festivalausgabe gefördert. Für Förderempfänger*innen erhalten die Regelungen dieser Richtlinien durch die miteinander abzuschließende privatrechtliche Zuwendungsvereinbarung Verbindlichkeit. Ein Anspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht.

1. Ziel der Förderung

QueerScope fördert queere Filmfestivals in Deutschland, die zur Sichtbarkeit, kulturellen Vielfalt und gesellschaftlichen Teilhabe von LSBTIQ* und zur Aufklärung über und Gleichberechtigung von queeren Belangen beitragen. Gefördert werden Projekte, die inhaltlich und organisatorisch professionell umgesetzt werden und den QueerScope e. V. Förderrichtlinien entsprechen.

2. Wen fördern wir

QueerScope fördert Queere Filmfestivals, die in einem Verein organisiert sind oder mit einem öffentlichen Träger zusammenarbeiten. QueerScope fördert in der Regel keine Projekte, die von

Einzelpersonen oder nicht organisatorisch gefestigten Zusammenschlüssen einzelner Personen getragen werden.

Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn das antragstellende Festival personell so ausgestattet ist, dass eine verlässliche und qualifizierte Durchführung des Festivals gewährleistet ist.

Es werden nur Festivals gefördert, die einen klaren queer-thematischen Bezug aufweisen und die an mind. zwei aufeinanderfolgenden Tagen mit insgesamt fünf oder mehr Filmvorstellungen stattfinden.

Modellvorhaben oder Sonderformate können in vorheriger Absprache mit QueerScope beantragt werden.

3. Was fördern wir

Vorbemerkungen und allgemeine Hinweise

Für die Festivals gelten bei der Verausgabung der durch QueerScope e. V. weitergeleiteten Fördergelder die Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), das Bundesreisekostengesetz (BRKG) und die untenstehenden Erläuterungen sowie Richtlinien. Alle Fördermittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

QueerScope gewährt keine Voll- und Anteilsfinanzierung, d.h. es müssen auch Eigen- oder Drittmittel eingebracht werden.

In der Regel wird die Förderung durch QueerScope e. V. als **Fehlbedarfsfinanzierung** gewährt, d. h. bei nicht ausreichenden Eigen- und Drittmitteln wird im Rahmen der **Fehlbedarfsfinanzierung durch QueerScope** eine bestehende Finanzierungslücke geschlossen (Subsidiaritätsprinzip). Festivals dürfen hierbei keine Gewinne erwirtschaften, Einnahmen- und Ausgabenrechnung müssen ausgeglichen sein. Im Antrag ausgewiesene Eigenmittel dürfen später nicht reduziert oder durch andere Drittmittel ersetzt werden.

Im Rahmen einer **Festbetragsfinanzierung** wird ein feststehender Betrag zur Deckung der durch QueerScope förderfähigen Ausgaben als Zuwendung gewährt. Die erhaltene Fördersumme ändert sich nicht, selbst wenn die Gesamtkosten des Projekts variieren.

Die Finanzierungsart und Grundlagen der einzelnen Festivalförderung werden in der Zuwendungsvereinbarung festgelegt.

Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Daher empfiehlt sich mit Antragstellung einen **vorzeitigen Maßnahmenbeginn** zu beantragen. Bei der Bewilligung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns handelt es sich um eine unverbindliche Inaussichtstellung der Förderung, aus der kein Anspruch auf Förderung hergeleitet werden kann.

Der*die Zuwendungsempfänger*in kann das Vorhaben vorzeitig nur auf eigenes Risiko beginnen.

3.1 Personalkosten

Siehe auch Orientierungshilfe Vergütungsansätze für Festivalmitglieder.

Honorare/Ehrenamtsvergütungen für z. B. Kuration, Filmadministration, Gästekoordination, Moderation, Techniker*innen, Sicherheitspersonal etc. und Gagen für eingeladene Gäste sind förderfähig.

Wenn der Festivalträger ein gemeinnütziger Verein ist, können **Ehrenamts- und Übungsleiterpauschalen** als zuwendungsfähig anerkannt werden. Diese benötigen, unabhängig von der Höhe der Pauschale, eine **vertragliche Grundlage**. Die Auszahlungsanforderung der Vergütung durch den*die Ehrenamtliche / Übungsleiter*in ist ebenfalls Teil des Belegs.

Honorare und Gagen müssen markt- und branchenüblich sein und sind nur mit ordentlicher Rechnung förderfähig. **Zu Honoraren über 1000 Euro (netto) gehört eine vertragliche Grundlage.**

Eingeladene Gäste müssen beim Festival öffentlich in Erscheinung treten, etwa bei Publikumsgesprächen oder Panels. Die reine Teilnahme der Person am Festival ist nicht förderfähig.

3.2 Sachkosten

Sachkosten für z. B. Technikmiete, Raummiete, Verbrauchsmaterial, Hardware etc., die im Zusammenhang mit dem Festival stehen sind nach dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit förderfähig.

Es gelten die Vergaberichtlinien der UVGO. **Bei Kosten über 1.000 Euro (Netto) sind drei Vergleichsangebote einzuholen.**

Besonderheiten gelten für:

Filmmieten

Filmmieten für kostenfreie Veranstaltungen sind grundsätzlich nicht förderfähig. Falls für die Bezahlung einer förderfähigen Filmmiete Auslandsüberweisungsgebühren oder sonstige Transaktionsgebühren entstehen, sind diese förderfähig.

Durch externe Anbieter*innen erstellte Untertitel

Extern zu beauftragende Untertitel sollen zeitnah an QueerScope gemeldet werden, da eine Co-Lizenzierung für weitere geförderte Festivals angestrebt wird. Preisgelder sind grundsätzlich nicht durch QueerScope förderfähig.

Technische und digitale Anschaffungen

Technische und digitale Anschaffungen müssen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Durchführung des Festivals stehen und für dessen Durchführung erforderlich sowie zweckmäßig sein. Anschaffungen ohne erkennbaren Sachbezug zur geförderten Maßnahme oder mit überwiegend privatem bzw. allgemeinem Nutzungszweck sind nicht zuwendungsfähig.

Inventarisierungspflicht

Anschaffungen mit einem Einzelkaufwert von **über 800 Euro (netto)** sind zu inventarisieren. Sie sind in ein Bestandsverzeichnis aufzunehmen, das Angaben zu Bezeichnung, Anschaffungsdatum, Anschaffungswert, Standort und Verwendungszweck enthält. Das Verzeichnis ist QueerScope vorzulegen und bis zum Abschluss der Zweckbindungsfrist aufzubewahren.

Kosten für Verpflegung und Bewirtung

Alle Aufwendungen für Verpflegung und Bewirtung müssen wirtschaftlich, angemessen und prüfbar belegt sein.

Unter **Verpflegungskosten** fallen Ausgaben für Speisen und Getränke, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung stehen (z. B. für Mitwirkende, Helfer*innen, Referent*innen oder Teilnehmende). Die Verpflegung dient der Sicherstellung eines reibungslosen Ablaufs, sie dient ausschließlich der Durchführung und hat keinen repräsentativen Charakter.

Ausgaben für die **Bewirtung** (z. B. Catering) externer Gäste können in begrenztem Umfang übernommen werden, sofern sie im Rahmen eines besonderen, repräsentativen Anlasses erfolgen (z. B. Premierenfeier, Ausstellungseröffnung oder Empfang). Die Bewirtung dient ausschließlich der Öffentlichkeitsarbeit und Repräsentation gegenüber Dritten. Eine Bewirtung interner Projektbeteiligter, insbesondere im Rahmen von Arbeitstreffen, Produktionsbesprechungen oder sonstigen internen Zusammenkünften, ist nicht förderfähig.

Bewirtung (z.B. Restaurantbesuch) **im Rahmen von Arbeitstreffen mit externen Gästen** (z. B. Jurysitzungen, Fachgremien oder vergleichbare Zusammenkünfte) kann als zuwendungsfähig anerkannt werden, sofern sie erforderlich und angemessen ist.

In diesen Fällen ist ein **Bewirtungsbeleg** vorzulegen, der folgende Angaben enthalten muss:

- Ort, Datum und Anlass der Bewirtung
- Namen der bewirteten Personen bzw. Bezeichnung der teilnehmenden Gruppe (z. B. Jury)
- Höhe der Aufwendungen sowie Nachweis der Zahlung (z. B. Rechnung oder Kassenbon)
- Unterschrift der verantwortlichen Person, die die Bewirtung veranlasst hat

Aufwendungen für **alkoholische Getränke** sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig. Dies gilt auch für Bewirtungen im Rahmen von Arbeitstreffen mit externen Gästen. Eine Ausnahme kann nur bei **repräsentativen Anlässen** (z. B. Premieren, Empfänge) und in angemessenem Umfang anerkannt werden.

3.3 Kosten für Öffentlichkeitsarbeit

Kosten, die im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsarbeit stehen, z.B. für Druckkosten, Grafiker*in, Dokumentation, Werbeanzeigen, Social-Media Betreuung, Zielgruppenarbeit (spezielle Communities ansprechen, z. B. bei CSDs), Plakatieren und Flyern, Webseitengestaltung sind förderfähig.

Bei Kosten über 1.000 Euro (netto) sind drei Vergleichsangebote einzuholen. Für Honorare und Ehrenamtszuschüsse gelten die Richtlinien wie unter 3.1.

3.4 Reise- und Übernachtungskosten

Reise- und Übernachtungskosten sind nach den Geboten der Wirtschaftlichkeit, Angemessenheit und Nachhaltigkeit förderfähig. Es gilt das Bundesreisekostengesetz (BRKG).

Die **Nutzung von PKW und Flugzeugen** soll vermieden und bevorzugt der ÖPNV und die Bahn genutzt werden.

QueerScope e. V. zahlt **keine Bahnfahrten der 1. Klasse**. (nur in gut begründeten Ausnahmefällen). Sitzplatzreservierungen in der 2. Klasse sind förderfähig.

Taxifahrten sind nur in begründeten Ausnahmefällen zuwendungsfähig.

Tagegelder (Verpflegungsmehraufwand) sind förderfähig.

Nachgewiesene Übernachtungskosten werden ohne Angabe weiterer Gründe als notwendig anerkannt, wenn ein Betrag von 70 Euro nicht überschritten wird. Höhere Übernachtungskosten werden nur mit Nachweis der Notwendigkeit erstattet.

Übernachtungs- und Reisekosten von eingeladenen **Gästen** sind nur für die Zeit förderfähig, in der die Person beim Festival auftritt. Übernachtungskosten von mehr als 2 Nächten müssen begründet werden.

Reisen Festivalmitglieder

Festivalmitglieder müssen für die Förderung ihrer Reisekosten vor der Buchung (Rechnungsdatum) einen Dienstreiseantrag bei ihrem Festival (z. B. für Berlinale-Reisen). Dienstreiseanträge sind Teil des Reisekosten-Belegs.

Berlinale-Reisen und Reisen zu anderen Festivals

Festivalakkreditierungen und Reisekosten können übernommen werden, wenn sie in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem eigenen Festival stehen.

Gebühren für verspätete Akkreditierungen werden nicht übernommen.

Weitere Informationen und Hinweise sind im **Merkblatt Berlinale** aufgeführt.

3.5 Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten dürfen nicht mehr als 10 % der Antragssumme ausmachen. Die Verwaltungskosten werden nicht als Pauschale gewährt und müssen mit Einzelbelegen (ggf. anteilig) nachgewiesen und abgerechnet werden.

Unter Verwaltungskosten fallen Kosten für Geschäfts- und Bürobedarf, Post- und Telefongebühren (auch Internet), ggf. projektbezogene Versicherungen, Berufsgenossenschaft, Steuerberater, GEMA, KSK, Rechtsberatung sowie Ausgaben für die Personalverwaltung und die allgemeine Organisation (Geschäftsführung, Buchhaltung).

3.6 Hinweis zu weiteren förderfähigen Kosten

Rahmenprogramme (innerhalb des Festivalzeitraums)

Veranstaltungen zu Jubiläen, Inklusionsförderung, innovative Formate mit guter Begründung, sonstige Veranstaltungen (z. B. Vorträge, Lesungen, Workshops, u.a.) können gefördert werden nach den Geboten der Wirtschaftlichkeit, Zweckgebundenheit und der Kooperation.

Sonderprogramme (außerhalb des Festivalzeitraums)

Rahmenprogramme/ Sonderprogramme außerhalb des Festivalzeitraumes sind zuwendungsfähig, wenn sie einen inhaltlichen Mehrwert aufweisen (z. B. Schulvorführungen, Workshops, Sonderreihen) und im Zusammenhang mit dem Filmfestival stehen. Sie sind im Antrag (Sachbericht und Kosten-Finanzierungsplan) mit darzustellen und zu begründen.

Qualitätssicherung der Festivalarbeit

Maßnahmen zu Evaluation und Beratung, z. B. Workshops, sowie zur Verbesserung der eigenen Festivalarbeit können gefördert werden.

4. Wie fördern wir

Grundsätzlich sind Ausgaben nur zuwendungsfähig, wenn sie innerhalb des Bewilligungszeitraums anfallen und abgerechnet werden.

4.1 Mittelabruf

Die Förderungssumme wird via eines Mittelabrufformulars an QueerScope e.V. abgerufen und müssen ab Zahlungseingang auf dem Projektkonto innerhalb von 6 Wochen ausgegeben werden.

Die Höhe des Mittelabrufs ermittelt sich nach den Ausgaben, die in den nächsten 6 Wochen zu erwarten sind oder bzw. und nach den bisher in Vorleistung durch die* Projektträger*in bereits geleisteten Zahlungen, die innerhalb des Bewilligungszeitraums entstanden sind.

Soweit Mittel nicht oder nicht innerhalb von 6 Wochen nach Auszahlung verbraucht werden können, ist QueerScope e.V. unverzüglich zu unterrichten und die Mittel zurückzuzahlen.

Für nicht rechtzeitig verbrauchte sowie für zweckwidrig verwendete Mittel werden Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs p. a. erhoben (vgl. § 49a VwVfG).

4.2 Änderungen im Kosten- und Finanzierungsplan

Verschiebungen von über 20 % innerhalb der Hauptkategorien im letztgültigen KFP (Kosten- und Finanzierungsplan) oder der Gesamtfinanzierung des Festivals müssen umgehend via eines Änderungsantrags bei QueerScope e.V. angezeigt, begründet und durch QueerScope e.V. anerkannt werden. Nachträgliche Abweichungen/späte Änderungsmeldungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Änderungen einzelner Positionen innerhalb der definierten Hauptkategorien müssen nicht angezeigt werden, insofern sich die Gesamtsumme der Hauptkategorie nicht mehr als 20% ändert.

Der letztgültige durch QueerScope bewilligte Kosten- und Finanzierungsplan bildet die Grundlage für die Abrechnung im Rahmen des Verwendungsnachweis.

4.3 Verwendungsnachweis

Die Fristen und Vorgaben für die Einreichung des Verwendungsnachweis werden in der Zuwendungsvereinbarung geregelt.

5. Orientierungshilfe Vergütungsansätze

Kuratierung eines Programms mit Kurzfilmen oder mittellangen Filmen

Ein solches Programm ist mindestens eine Stunde lang und besteht aus mindestens 3 Filmen. Die Kuratierung umfasst die Filmauswahl und das Verfassen oder Übersetzen von Filmtexten. Wenn fertige Filmrollen oder Programme anderer Festivals übernommen werden, kann die Kuratierung nicht durch QueerScope e. V. gefördert werden. Es kann aber an kuratierende Externe ein Honorar gezahlt werden.

pro Programm **max. 750,00 €**

Kuratierung des Langfilmprogramms eines Festivals

Die Anzahl der ausgewählten Filme pro Festivalprogramm zählt, nicht die Anzahl der Wiederholungen.

bis einschl. 10 Filme **bis zu 1260,00 €**
ab 11 bis einschl. 20 Filme **bis zu 1900,00 €**
ab 21 Filme **bis zu 2500,00 €**

Kuratierung eines Sonderprogramms

Sonderprogramme können innerhalb und außerhalb eines Festivals stattfinden. Sie sollen einen inhaltlichen Mehrwert haben (bspw. Schulaufführung, Retrospektive, thematische Sonderreihen).

Die Vergütungsempfehlung gilt für einmalige Aufführungen und für Filmreihen gleichermaßen. Wenn fertige Filmrollen oder Programme anderer Festivals übernommen werden, kann die Kuratierung nicht durch QueerScope e. V. gefördert werden. Es kann aber an kuratierende Externe ein Honorar gezahlt werden.

pro Programm **max. 750,00 €**

Filmadministration

Kontaktaufnahme mit Rechteinhaber*innen, Bestellung der Filme, Bereitstellen und Testen des Vorführformats, Verhandeln von Screening Fees, Besorgen von Trailern und Texten, Pflege der Festivaldatenbank. Die Länge des Films ist nicht relevant.

Vergütung für Filmadministration kann nur für Filme beantragt werden, die während des Festivals tatsächlich gezeigt werden.

pro Film **max. 20,00 €**

Moderation / Filmgespräch

An- und Abmoderation eines Filmblocks ohne Gäste (es geht hier um Moderationen mit Mehrwert für das Publikum, nicht um einfache Programm-Ansagen)

Mit Gast (Cast, Crew, Expert*innen) durch Festivalmitarbeiter*innen.

pro Moderation / Filmgespräch **max. 50,00 €**

Gästekoordination

Kontaktaufnahme mit Gästen, Hotelreservierungen, Betreuung, etc.

pro Gast **max. 40,00 €**

Kuratierung durch Externe (Nicht-Festivalmitglieder)

Die externe Kuration muss eine vertragliche Grundlage haben, nach Erbringung der Leistung muss eine gesonderte Rechnung an den Festivalverein gestellt werden. Bitte achtet darauf, markt- und branchenübliche Sätze zu zahlen.